



LAND  
TIROL

Amtssigniert. SID2024021322729  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

It. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Schiene-Straße

**Christoph Klingler**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2439  
[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VSR-STR/BauB-156/1-2024  
Innsbruck, 29.02.2024

**Fernpassstraße, km 6,99 - km 13,80**

**Fernpasstunnel**

**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG**

## **KUNDMACHUNG**

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBI. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2023 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

## **Projektbeschreibung**

Die nachfolgend angeführten Beschreibungen beziehen sich auf den Abschnitt km 7,025 und km 13,760 der B 179 Fernpassstraße sowie der Abschnitt km 3,786 und km 4,327 für die Errichtung der Mautstation Nassereith. Die Mautstation Blindsee liegt, dem Nordportal vorgelagert, innerhalb des Bauabschnittes für die Errichtung des Fernpasstunnels.

## **Überblick über die Baumaßnahme**

Die Anbindung der Neuplanung an die bestehende B 179 von und in Richtung Fernpass erfolgt im Süden über eine Halbanschlussstelle (Knoten Süd) mit Parallelrampen. Der Knoten Nord wird ebenfalls als Halbanschlussstelle mit Parallelrampen ausgeführt und bindet die bestehende B 179 von und in Richtung Fernpass an. Der zwischen den beiden Knoten liegende Tunnel weist eine Länge von 1443 m auf. Die Längsneigung beträgt im gesamten Tunnelabschnitt 4,853 %, wobei die Gradiente zum Südportal hinfällt. Im Querschnitt weist der Tunnel 3 Fahrspuren auf, wobei für die Fahrtrichtung Reutte 2 Spuren vorgesehen sind.

Tunnelbegleitend wird ein befahrbarer Rettungsstollen errichtet, der durch Querschläge mit dem Haupttunnel verbunden wird. Weiters wird beim Nordportal zum Schutz der B 179 ein Lawinendamm errichtet.

Für die Bemautung der Fernpassstraße werden im Rahmen dieses Projektes auch die beiden Mautstationen Nassereith und Blindsee errichtet.

## Trassierung B 179 Fernpassstraße

Die Trassierung der neuen Achse wird vom Grundgedanken geprägt, die für die Bauumsetzung erforderliche Verkehrsführung möglichst lange auf der Bestandstrasse zu führen und die hangseitigen Eingriffe in das bestehende Gelände, die aufgrund der bestehende Hangneigungen nur durch kostenintensive Stützmaßnahmen bewerkstelligt werden können, möglichst zu minimieren. Zudem wird versucht die im Baulos liegenden, kurvenreichen Streckenanteile zu eliminieren.

### Lage:

In der Lage verläuft die neue Achse der B 179 vom Baulosanfang beginnend aus einer dem Bestand nachempfundenen Geraden in einem Rechtsbogen mit  $R= 560$  m in Richtung Osten. Mit einem weiteren Rechtsbogen mit  $R= 400$  m wird die Achse nach Südosten verschwenkt und damit der erforderliche Abstand zur Kehre, für eine Verkehrsaufrechterhaltung auf der Bestandstrasse ermöglicht. Im Bereich dieser Bogenfolge werden auch die Rampe 1 (Abfahrtsrampe Richtung Passhöhe) und die Rampe 2 (Auffahrtsrampe von der Passhöhe Richtung Nassereith) des Knotens Süd an die Haustrasse angebunden. Im Anschluss daran führt die Achse über eine Wendelinie und einem Linksbogen mit  $R= 576$  m in den Bereich des Südportals und in weiterer Folge darüber hinaus bis zum Achs-km 1,997. Über eine daran anschließende Gerade mit einer Länge von 390,375 m erreicht die Achse das Nordportal des Tunnels. Im Bereich dieser Geraden werden die Rampen 1 (Abfahrtsrampe Richtung Passhöhe) und die Rampe 2 (Auffahrtsrampe Richtung Reutte) In weitere Folge wird die Achse über einen Rechtsbogen mit  $R= 240$  m sowie einem Linksbogen mit  $R= 240$  m an den bestehenden Verlauf der B 179 herangeführt und mit einem Linksbogen ( $R= 300$  m) und einer abschließenden Geraden, an diese angebunden.

### Längenschnitt:

Im Längenschnitt steigt die Trasse am Baulosanfang dem Bestand folgend mit 5,00%. Darin anschließend wird die Steigung auf 5,50 % erhöht. Mit dem Tangentenschnittpunkt beim Achs- km 0,473 wird die Längsneigung auf den, über die gesamte Tunnellänge gleichbleibenden Wert von 4,853% reduziert. Beim Achs-km 2,551 befindet sich der Hochpunkt im Verlauf der neuen Trasse. Von dort fällt die Gradiente mit 3,60 % in Richtung Reutte und wird im Bereich des Baulosendes mit 7,42 % an den Bestand angeglichen.

### Regelquerschnitt:

Die Festlegung der Regelquerschnitte erfolgt unter Anwendung von [7] bzw. ergänzenden Angaben bzw. Abänderungen durch die Abteilung Landesstraßen und Radwege.

### Freilandbereich:

Der Regelquerschnitt für die B 179 Fernpassstraße wird im Planungsbereich wie folgt gewählt:

2x 3,75 m Fahrstreifenbreite	7,50 m
2x 0,25 m befestigter Seitenstreifen	0,50 m
2x 0,25 m unbefestigter Seitenstreifen	0,50 m
<u>2x 0,75 m Außenstreifen</u>	<u>1,50 m</u>
Kronenbreite	10,00 m

Bei Einbau eines Bordsteines wird der befestigte Seitenstreifen um 0,25 m verbreitert. Die Dammböschungen werden mit einer Neigung von 2:3 ausgeführt.

#### Tunnelbereich:

Gemäß Vorgabe der Abteilung Landesstraßen und Radwege SG Brücken- und Tunnelbau, wird bei einer Tunnellänge von mehr als 250 m ein Trennstreifen mit einer Breite von 0,50 m zwischen den Richtungsfahrbahnen angeordnet. Gleichzeitig wird der befestigte Seitenstreifen in diesem Fall auf 0,25 m reduziert. Daraus ergibt sich folgender Querschnitt:

2x 3,75 m Fahrstreifenbreite	7,50 m
1x 3,25 m 2. Fahrstreifen (bergwärts)	3,25 m
2x 0,25 befestigter Seitenstreifen	0,50 m
1x 0,50 m Trennstreifen	0,50 m
<u>2x 1,00 erhöhter Seitenstreifen</u>	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite	13,75 m

#### **Beschleunigungsstreifen:**

Breite	3,50 m
Länge Manöverstrecke	200,00 m
Länge Verziehungsstrecke (1:20)	70,00 m

#### **Verzögerungsstreifen:**

Breite	3,50 m
Länge Verzögerungsstrecke	130,00 m
Länge Fahrstreifenwechselstrecke (1:20)	70,00 m

#### Querneigung:

##### **Freilandbereich:**

Die Querneigung wird gemäß RVS 03.03.23 ausgeführt. Dabei kommt eine Querneigung von mindestens 2,50 % zur Ausführung. Die maximal ausgeführte Querneigung beträgt 6,0 %.

#### Tunnelbereich:

Die auszuführenden Querneigungen im Tunnelbereich errechnen sich auf Basis der gewählten Trassierung gemäß RVS 09.01.22-Tunnelquerschnitte.

Die minimale Querneigung in der Geraden wird gemäß dieser RVS mit 2,50 % gewählt.

#### Entwässerung:

Die Oberflächenwässer werden über die Längs- und Querneigung an den Fahrbahnrand abgeleitet. In weiterer Folge wird das Oberflächenwasser entweder über das Bankett und den anschließenden Dammflächen oder Mulden zugeführt, und dort zur Versickerung gebracht. Abschnittsweise, insbesondere in Bereichen, von Brücken und Stützmauern wird das Oberflächenwasser über die Längs- und Querneigung

zu den am Fahrbahnrand angeordneten Einlaufschächten geleitet, über Transportleitungen einer Gewässerschutzanlage beim Südportal zugeführt und dort zur Versickerung gebracht.

Eine gesamthafte Darstellung der geplanten Oberflächenentwässerung ist aus dem Projekteinlagen SR-9, SR-10 und SR-11 -Entwässerungskonzept – ersichtlich.

Waschwässer, die im Zuge von Reinigungsarbeiten im Tunnelbereich anfallen, werden in einem eigenen Becken gesammelt und gesondert einer Nachbehandlung zugeführt.

**Grundbedarf:**

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend den vorgelegten Grundstücksverzeichnissen und Grundeinlöseplänen wie folgt benötigt:

**Katastralgemeinde Nassereith**

**Eigentümerin:** Gemeinde Nassereith

EZ 330

GSt.Nr. 2641

*2.146 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht*

1.0

*13.334 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht*

*45.573 m<sup>2</sup> Servitut Tunnel*

**Eigentümerin:** Republik Österreich – Österreichische Bundesforste

EZ 322

GSt.Nr. 2704

*0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht*

2.0

*1.626 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht*

*385 m<sup>2</sup> Servitut Weg GSA*

GSt.Nr. 2703/1

*0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht*

2.1

*4.545 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht*

*1073 m<sup>2</sup> Servitut Weg GSA*

GSt.Nr. 2707

*6.917 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht*

2.2

*1.915 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht*

*4.305 m<sup>2</sup> Servitut Nagelwand*

GSt.Nr. 2705

*15.191 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht*

2.3

*60.192 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht*

*1.579 m<sup>2</sup> Servitut Weg GSA*

*219 m<sup>2</sup> Servitut Weg GSA*

*456 m<sup>2</sup> Servitut Entwässerungsleitung*

*5 m<sup>2</sup> Servitut Tosbecken*

GSt.Nr. 2706	1.233 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
2.4	0 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
GSt.Nr. 2710/1	0 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
2.5	806 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
	58 m <sup>2</sup> Servitut Tunnel

**Katastralgemeinde Biberwier**

**Eigentümerin:** Gemeindegutsagrargemeinschaft Biberwier

EZ 138

GSt.Nr. 1913/1	14.050 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
3.0	15.100 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1925/1	16.436 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
3.1	45.326 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
	48.544 m <sup>2</sup> Servitut Tunnel
	972 m <sup>2</sup> Servitut Weg Hochbehälter
	261 m <sup>2</sup> Servitut Löschwasserversorgung

GSt.Nr. 1913/6	3.541 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
3.2	0 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1925/9	0 m <sup>2</sup> dauernd beansprucht
3.3	1.011 m <sup>2</sup> vorübergehend beansprucht
	535 m <sup>2</sup> Servitut Tunnel
	63 m <sup>2</sup> Servitut Weg Hochbehälter

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

**Donnerstag, den 28.03.2024,**  
**um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Nassereith statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigeschlossen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heilgeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei den Gemeinden Biberwier bzw. Nassereith zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an den Amtstafeln der Gemeinden Biberwier bzw. Nassereith sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

**KLINGLER**